



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1985

Nummer 79

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr.              | Datum        | Titel                                                                                                                                              | Seite |
|-----------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>203205</b>               | 18. 11. 1985 | RdErl. d. Finanzministers<br>Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG -                                                         | 1786  |
| <b>23210</b><br><b>2322</b> | 10. 10. 1985 | RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr<br>Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen - VV BauPrüfVO - | 1786  |
| <b>7129</b>                 | 26. 11. 1985 | RdErl. d. Kultusministers<br>Unterrichtsausfall bei Smog-Alarm                                                                                     | 1803  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Titel                                                                      | Seite |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Finanzminister</b>                                                      |       |
| 29. 11. 1985 | Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises                                  | 1803  |
|              | <b>Hinweise</b>                                                            |       |
|              | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen |       |
|              | Nr. 59 v. 14. 11. 1985                                                     | 1804  |
|              | Nr. 60 v. 18. 11. 1985                                                     | 1804  |

203205

**I.**  
**Verwaltungsverordnung**  
**zum Landesreisekostengesetz**  
**- VVzLRKG -**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1985 -  
B 2905 - 0.1 - IV A 4

**I**

Mein RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1 Hinter VV 2 zu § 10 wird folgende VV 3 angefügt:

3 Nachgewiesene Übernachtungskosten, die den Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes übersteigen, können bei Übernachtungen in Großstädten (Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern) ohne besondere Begründung bis zur Höhe von 200 v. H. des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes als unvermeidbar angesehen werden.

2 Im Abschnitt „Zur Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)“ erhalten die Beispiele in VV 1 und VV 2 folgende Fassung:

**Beispiel:**

Ein verheirateter Trennungstagegeldempfänger (Reisekostenstufe B) führt eine zweitägige Dienstreise aus, die am Anreisetag um 9 Uhr beginnt und am Rückreisetag um 23 Uhr endet. Dem Dienstreisenden wird am Geschäftsort Verpflegung (Mittagessen am Anreisetag bis Abendessen am Rückreisetag) und Unterkunft seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt.

|                                                                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Tagegeld für den Anreisetag<br>0,3 von 39,- DM                                                                                            | 11,70 DM |
| Übernachtungsgeld                                                                                                                         | 0,- DM   |
| Tagegeld für den Rückreisetag<br>0,1 von 39,- DM                                                                                          | 3,90 DM  |
| insgesamt                                                                                                                                 | 15,60 DM |
| abzüglich 2 x 65 v. H. von 24,30 DM<br>Trennungstagegeld als Kürzungsbetrag<br>i. S. des § 3 Abs. 2 VO § 15 Abs. 6 LRKG<br>= 2 x 15,60 DM | 31,60 DM |
| Reisekostenvergütung                                                                                                                      | 0,- DM   |

Bei der Reisekostenvergütung nicht verbrauchter Teil des Kürzungsbetrages  
(31,60 DM abzügl. 15,60 DM)

16,- DM

Um diesen Betrag ist das für die Dienstreisetage zustehende Trennungstagegeld von insgesamt 48,60 DM zu ermäßigen.

**Beispiel:**

(Dienstreisedauer 13 Stunden  
- ohne auswärtige Übernachtung -  
Reisekostenstufe A - verheiratet -  
unentgeltlich untergebracht und verpflegt -  
das Frühstück wird noch am Dienort  
eingenommen)

|                                                                                                     |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Tagegeld für die Dienstreise                                                                        | 25,- DM  |
| abzüglich 65 v. H. des gekürzten<br>Trennungstagegeldes von 11,10 DM<br>(22,20 DM abzügl. 50 v. H.) | 7,21 DM  |
| bleiben an Tagegeld                                                                                 | 17,79 DM |

Daneben erhält der Beamte das gekürzte Trennungstagegeld von 11,10 DM.

**II**

Abschnitt I Nummer 1 gilt für Übernachtungen ab 1. 1. 1986.

- MBl. NW. 1985 S. 1786.

23210  
2322

**Verwaltungsvorschrift zur Verordnung**  
**über bautechnische Prüfungen**  
**- VV BauPrüfVO -**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und  
Verkehr v. 10. 10. 1985 -  
V B 5. 111

Aufgrund des § 80 Abs. 8 der Landesbauordnung (BauO NW) ergeht zur Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1984 (GV. NW. S. 774/SGV. NW. 232) folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a Ordnungsbehördengesetz.

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Verordnung. Bei ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

Auf die Verwaltungsvorschrift kann nach dem folgenden Beispiel in Kurzform verwiesen werden:  
Nr. 12.2 VV BauPrüfVO

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**1 Allgemeines (§ 1)**

**1.1 Zu Absatz 1**

Für den Bauantrag, den Antrag auf Abbruchgenehmigung sowie für die Baubeschreibung (§ 4 Abs. 1) und die Betriebsbeschreibung (§ 4 Abs. 3) gelten die als Anlage veröffentlichten Muster (Anlagen 1 bis 4).

Bei Ausgabe der Antragsvordrucke durch die Gemeinden und Kreise ist dem Bauantragsformular (Anlage 1) das in der Anlage 5 bekanntgemachte Merkblatt beizufügen. In Nr. 3 des Merkblattes sind die Zuständigkeiten für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 64 Abs. 4, 1. Spiegelstrich BauO NW aufgeteilt. Den Gemeinden wird jedoch empfohlen, innerhalb der Verwaltung eine Anlaufstelle (Amt) zu bestimmen. Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Bauaufsichtsbehörde sind, informieren die Bauaufsichtsbehörde (Kreis) entsprechend.

Der Inhalt des Merkblattes kann auch in andere vergleichbare Informationsschriften übernommen werden.

**1.4 Zu Absatz 4**

Bauvorlagen sind geeignet, wenn sie keine farbigen Darstellungen enthalten und für die Schwarzweiß-Mikroverfilmung ihr Inhalt (Text und zeichnerische Darstellung) sich gleichmäßig kontrastreich vom Zeichenträger abhebt. Aus diesem Grunde muß auf eine Tönung des Papiers verzichtet werden; eine schwache Tönung, die sich zwangsläufig beim Lichtpausen ergibt, ist unbedenklich.

Der Grauton für Flächen, die von einer Baulast betroffen sind (Nr. 1.9 der Anlage 1 zur BauPrüfVO) ist in seiner Wertigkeit so zu wählen, daß er in diesen Flächen vorhandene Eintragungen nicht überdeckt.

**2 Lageplan (§ 2)**

**2.1 Zu Absatz 1**

**2.1.1** Es muß sichergestellt sein, daß erforderliche Mindestabstände eingehalten und im Lageplan entsprechend dargestellt werden können. Deshalb reichen Vergrößerungen der Flurkarte als Grundlage des Lageplans nur aus, wenn für die Beurteilung des Vorhabens in dieser Hinsicht Zweifel nicht bestehen können. Falls erforderlich, ist der Lageplan auf der Grundlage des Zählennachweises des Liegenschaftskatasters und aufgrund ergänzender Vermessung anzufertigen. Die in der amtlichen Flurkarte enthaltenen Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes sind mit ihren Schutzflächen (§ 7 Abs. 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes) im Lageplan lagerichtig darzustellen; bei der Anforderung der erforderlichen Flurkarte bzw. weiterer Unterlagen ist deshalb das Katasteramt darauf hinzuweisen, daß diese für die Erstellung eines Lageplanes dienen sollen.

2.12 Voraussetzungen für das Verlangen der Bauaufsichtsbehörde, daß der Lageplan von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden, liegen vor, wenn

- besonders schwierige topographische Verhältnisse oder sehr ungewöhnliche Grundstücksverhältnisse (z. B. bedingt durch den Verlauf der Grundstücksgrenzen) vorliegen,
- Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorhandene bauliche Anlagen oder Einrichtungen oder eine intensive Grundstücksnutzung mit beengten Grundstücksverhältnissen zusammentreffen,
- bekannt ist, daß es sich bei den Grundstücksgrenzen nicht um festgestellte Grenzen im Sinne der Abmarkungsverordnung - AbmarkVO - vom 6. Juni 1973 (GV. NW. S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1982 (GV. NW. S. 733), -SGV. NW. 7134 - handelt,
- bekannt ist, daß die Grundstücksgrenzen so vermessen sind, daß für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können,
- eine Baulast auf dem Grundstück oder auf den Nachbargrundstücken besteht oder begründet werden soll oder
- offensichtlich ist, daß die Darstellungen des eingereichten Lageplanes in wichtigen Punkten mit den tatsächlichen Verhältnissen in der Örtlichkeit nicht übereinstimmen.

2.5 Zu Absatz 5

Der Bauherr hat die Möglichkeit, die nach Absatz 5 erforderliche prüffähige Berechnung - dem Lageplan nach § 2 Abs. 1 Satz 4 entsprechend - amtlich beglaubigen oder amtlich anfertigen zu lassen (vgl. Nr. 2.12). Die Prüfung der Richtigkeit einer solchen Berechnung durch die Bauaufsichtsbehörde kann dann entfallen.

## 12 Prüfmänner und Prüflingenieure (§ 12)

12.1 Zu Absatz 1 (Bestimmung der Prüfmänner für Baustatik, Zuständigkeiten)

12.11 Folgende Stellen sind Prüfmänner für Baustatik:

- das Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf, Fleher Str. 198, für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.
- das kommunale Prüfamt der Stadt Bielefeld für den Bereich des Regierungsbezirks Detmold, Stadt Bochum für den Bereich der Stadt Bochum und den Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Dortmund für den Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, außer Stadt Bochum und Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Essen für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf, Stadt Köln für den Bereich des Regierungsbezirks Köln,
- Prüfstelle für Statik des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., Köln, Lucasstraße 90, und die
- Prüfstelle für Statik des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V., Steubenstraße 53, 4300 Essen 1, für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten.

12.12 Das Landesprüfamt für Baustatik nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von schwierigen statischen Berechnun-

gen, soweit diese nicht durch die untere Bauaufsichtsbehörde, ein Kommunales Prüfamt oder einen Prüflingenieur für Baustatik vorgenommen werden können,

- Prüfung von schwierigen Bauvorhaben besonderer Art,
- Typenprüfungen (§ 67 Abs. 3 BauO NW) und Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen Fliegender Bauten,
- Prüfung von statischen Berechnungen zu Typengenehmigungen (§ 73 BauO NW),
- Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden, der Kommunalen Prüfmänner und der Prüflingenieure für Baustatik in grundsätzlichen statischen Fragen,
- Unterstützung der unteren Bauaufsichtsbehörden und der Kommunalen Prüfmänner für Baustatik bei der Begutachtung von Bauschäden in schwierigen Fällen,
- Sammlung und Auswertung von Erfahrungen auf dem Gebiet der Baustatik und der technischen Baubestimmungen sowie Vorschläge für die Verwertung der Ergebnisse,
- Mitwirkung bei der Überwachung der bauaufsichtlichen Prüftätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden, der Kommunalen Prüfmänner und der Prüflingenieure für Baustatik nach Anweisung der obersten Bauaufsichtsbehörde, z. B. durch Nachprüfung von Arbeiten einzelner Prüflingenieure,
- Prüfung von Bauvorhaben der Staatlichen Hochbauverwaltung Nordrhein-Westfalen.

Die Kommunalen Prüfmänner nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Prüfungen von bautechnischen Nachweisen, die ihnen von unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden sind (§ 18 Abs. 1),
- Typenprüfungen nach § 67 Abs. 3 BauO NW.

Darüber hinaus haben die Kommunalen Prüfmänner die unteren Bauaufsichtsbehörden ihres Bereiches in statischen Fragen, bei Bauunfällen und bei Bauschäden zu beraten.

12.2 Zu Absatz 2

Prüflingenieure dürfen als solche nur tätig werden, wenn sie einen Prüfauftrag von einer Bauaufsichtsbehörde erhalten haben.

Werden Prüflingenieure von der Bauaufsichtsbehörde oder von anderen Behörden für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung herangezogen, so werden sie als Sachverständige (§ 58 Abs. 2 BauO NW) und nicht in ihrer Eigenschaft als Prüflingenieur für Baustatik tätig. Prüfmänner für Baustatik werden in diesen Fällen als sachverständige Stellen tätig.

12.3 Zu Absatz 3

Die Prüflingenieure haben über die von den unteren Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge jährlich eine Liste, entsprechend Anlage 6, geordnet nach unteren Bauaufsichtsbehörden, zu führen. Die Liste ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 18 Übertragung von Prüfaufträgen

18.1 Zu Absatz 1 (Regelung der Vergütung)

18.11 Die Prüfmänner und Prüflingenieure erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.7 des Allgemeinen Gebühren- und Tarifrufs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011).

In der Vergütung der Prüflingenieure ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Es ist zulässig, die Mehrwertsteuer neben der Gesamtsumme der Vergütung besonders auszuweisen, wenn sie nicht als Vorsteuer beim Bauherrn abziehbar ist.

18.12 Die den Prüfmännern und Prüflingenieuren zu zahlenden Vergütungen sind nach Tarifstelle 2.2.1 des All-

Anlage 6

T.

gemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung neben den Gebühren zu der Tarifstelle 2.4.1 als Auslagen zu erheben.

- 18.13 Nach § 10 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) ist der Bauherr als Gebührenschuldner der Baugenehmigungsbehörde zum Ersatz der notwendigen Auslagen verpflichtet. Die Baugenehmigungsbehörde dagegen ist Kostenschuldner der von ihr beauftragten Stelle; sie bleibt dies auch dann, wenn sie zur Verfahrensvereinfachung gestattet, daß der Bauherr die Kosten unmittelbar an das Prüfamt oder den Prüfsingenieur zahlt. Die Rechnung des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs muß daher in jedem Fall auf den Namen der Behörde ausgestellt werden, die den Prüfauftrag erteilt hat (§ 19 Abs. 1 Satz 1). Zur Vermeidung von Nachteilen bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn ist die Baugenehmigungsbehörde berechtigt, vom Bauherrn ausreichende Kostenvorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 16 GebG NW).

- 18.14 Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können abweichend von § 6 Abs. 1 LRKG die Sätze nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 20320) als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahrt- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand Tarifstelle 2.1.4.3 vergütet.

Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüfsingenieur dies vorher beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.

## 19 Erteilung von Prüfaufträgen (§ 19)

### 19.1 Zu Absatz 1

- 19.11 Verfügt die Bauaufsichtsbehörde nicht über die für die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauwerksklassen 2 bis 5 (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 57.31 VV BauO NW) erforderlichen Fachkräfte, hat sie mit der Prüfung ein Prüfamt oder einen Prüfsingenieur für Baustatik zu beauftragen.

- 19.12 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Prüfauftrag festzulegen, ob neben dem Standsicherheitsnachweis auch der Nachweis der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile und/oder der Nachweis des Schallschutzes geprüft werden soll. Sie teilt dem Prüfamt oder dem Prüfsingenieur im Prüfauftrag die Rohbausumme und die für die Berechnung der Vergütung anzuwendende Bauwerksklasse mit und unterrichtet den Bauherrn mit einer Durchschrift des Prüfauftrages über die voraussichtliche Höhe der Vergütung. Das Prüfamt oder der Prüfsingenieur können bis zur Schlußabrechnung die Berichtigung der Rohbausumme und der Bauwerksklasse beantragen.

Prüfungen, die ohne verbindlichen Prüfauftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden, sind von der Bauaufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Wünsche des Bauherrn hinsichtlich der Auswahl des Prüfsingenieurs können von der unteren Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden; ein Anrecht des Bauherrn auf Berücksichtigung seines Vorschlages besteht nicht.

- 19.13 Im Prüfauftrag ist zu vereinbaren, daß sich die Vergütung nach Nr. 18.1 richtet.

## 20 Ausführung von Prüfaufträgen (§ 20)

### 20.4 Zu Absatz 4

Das Prüfamt oder der Prüfsingenieur können fehlende Unterlagen unmittelbar beim Bauherrn, beim Entwurfsverfasser oder beim Fachplaner für die bautechnischen Nachweise unter gleichzeitiger Verständigung der Bauaufsichtsbehörde anfordern.

Der geforderte Prüfbericht muß nach Inhalt und Umfang dem als Anlage 7 enthaltenen Muster entsprechen.

Bei Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BauO NW) ist im Prüfbericht darzulegen, ob eine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW erforderlich ist.

Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar sein. Die Verwendung vorgedruckter Prüfbemerkungen im Prüfbericht ist unzulässig.

Jeder geprüfte Nachweis ist nach Abschluß der Prüfung mit nachstehendem Prüfvermerk zu versehen:

„In bautechnischer Hinsicht geprüft.“

Siehe Prüfbericht vom .....  
Unterschriften“

Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit grüner dokumentenechter Farbe einzutragen.

Wird die statische Berechnung durch eine Vergleichsrechnung geprüft, ist dies zum Ausdruck zu bringen.

Jede geprüfte Bauvorlage ist nach Abschluß der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen.

## 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (§ 28)

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 2322)  
Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben
2. RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1979 (SMBl. NW. 23210)  
Verwendung einheitlicher Vordrucke im bauaufsichtlichen Verfahren
3. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 4. 1983 (MBl. NW. S. 888/SMBl. NW. 2322)  
Vergütung der Prüfamter für Baustatik und der Prüfsingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren.

## Anlage 1

An Untere Bauaufsichtsbehörde

über die Gemeinde

☐ **Bauantrag** ☐ **Antrag auf Vorbescheid**  
☐ Vereinfachtes Genehmigungsverfahren ☐

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Eingangsvermerk der Gemeinde            |
| Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde |
| Abstempel                               |

I Bauherr/Vertreter Bauherren-Gemeinschaft

Entwurfsverfasser

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Telefon

Telefon

II Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung(en)

Flur(en)

Flurstück(e)

Eigentümer

## III Genaue Bezeichnung des Vorhabens

## Erfüllung

Gebäude, Räume, Nutzungen, bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen

Erstellung Änderung Nutzungsänderung Abbruch

☐ Wohnen; Anzahl der Wohnungen:☐ Landwirtschaft; Betriebsart/-teil:☐ Besondere Vorhaben (§ 50 BauO NW)☐ Gewerbebetrieb☐ Gaststätte☐ Geschäft (Laden)☐ Büro (Praxis)☐ Garage(n) für ☐ PKW mitStellplätzen ☐ LKW mit

Stellplätzen

☐ Werbeanlage☐ Sonstiges

## Haus- und betriebstechnische Anlagen

Erstellung Änderung Abbruch

☐ Feuerstätte(n) mit mehr als 1000 kW Nennwärmeleistung☐ Behälter mit mehr als 5 m³ Fassungsvermögen für ☐ Heizöl ☐☐ Kläranlage mit mehr als 8 m³ Abwasseranfall/Tag☐ Sonstige (z. B. Schornstein, Aufzug)

## IV Genaue Fragestellung zum Vorbescheid

## V Bindungen für die Beurteilung des Vorhabens

☐ Teilungsgenehmigung☐ andere behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse:☐ Vorbescheid☐ Befreiungsbescheid☐ Baulast☐ Heimstätte☐ Kleinsiedlung☐ Wohnungsbauförderungsmittel wurden/werden beantragt

Bescheid(e) vom

durch

Abstempel

**Die angekreuzten Bauvorlagen und weitere Unterlagen im Sinne der BauPrüfVO sind beigelegt.**

Die Klammerwerte für die Zahl der Ausfertigungen gelten, wenn der Kreis untere Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen sollen zur Beschleunigung des Verfahrens eingereicht werden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind.

**A. Allgemeine Bauvorlagen**

1. ☐ 2-(3)-fach Lageplan Maßstab 1:500 ☐ 1: \_\_\_\_\_ ☐ amtlich beglaubigt oder angefertigt
2. ☐ 2-(3)-fach Übersichtsplan Maßstab 1: \_\_\_\_\_
3. ☐ 2-(3)-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
4. ☐ 2-(3)-fach Bauzeichnungen Maßstab 1:100
5. ☐ 2-(3)-fach Baubeschreibung
6. ☐ 2-( )-fach Nachweis der Standsicherheit
7. ☐ 2-( )-fach Nachweis des Schallschutzes
8. ☐ 2-( )-fach Nachweise des baulichen Brandschutzes
9. ☐ 1-( )-fach Erklärung zum Bauantrag nach WärmeschutzÜVO
10. ☐ 1-( )-fach Bescheinigungen über gesicherte Erschließung (§ 64 Abs. 4 BauO NW)
11. ☐ 2-(3)-fach Berechnung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 Blatt 1 Ausgabe Mai 1973, gegliedert nach Nutzungsarten
12. ☐ 2-( )-fach Berechnung der Herstellungskosten für bauliche u. sonst. Anlagen und Einrichtungen
13. ☐ -fach \_\_\_\_\_
14. ☐ -fach \_\_\_\_\_

**B. Besondere Bauvorlagen für haustechnische Anlagen**

15. ☐ 2-(3)-fach Bauzeichnungen für ☐ Feuerungsanlage ☐ Behälter ☐ Kläranlage ☐ \_\_\_\_\_
16. ☐ 2-(3)-fach Baubeschreibung für ☐ Feuerungsanlage ☐ Behälter ☐ Kläranlage ☐ \_\_\_\_\_
17. ☐ 2-(3)-fach Eignungsnachweise für ☐ Schornstein ☐ Feuerungsanlage ☐ Behälter ☐ Kläranlage ☐ \_\_\_\_\_
18. ☐ 1-( )-fach Erlaubnis der Wasserbehörde gemäß § 7 WHG oder deren Zusicherung bei Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in Vorfluter
19. ☐ -fach \_\_\_\_\_

**C. Unterlagen für die Eintragung einer Baulast, Erteilung einer Befreiung oder Vereinigung von Flurstücken**

20. ☐ 1-fach Unbeglaubigter Grundbuchauszug neuesten Datums für die zu belastenden Grundstücke
21. ☐ -fach amtlich beglaubigter oder angefertigter Lageplan im Maßstab 1: \_\_\_\_\_ für die zu belastenden Grundstücke
22. ☐ 1-(2)-fach Befreiungsantrag mit Begründung
23. ☐ 1-fach Einverständniserklärung des(der) Angrenzer(s)/Nachbarn
24. ☐ 1-fach Veränderungsnachweis über die Vereinigung/Teilung der Flurstücke Nr. \_\_\_\_\_
25. ☐ -fach \_\_\_\_\_

**D. Zusätzliche Unterlagen für Anbauvorhaben an Kreis-, Landes- oder Bundesstraße**

26. ☐ 2-fach Lageplan Maßstab 1:500 ☐ Übersichtsplan Maßstab 1:5000
27. ☐ 1-fach Bauzeichnungen
28. ☐ 2-fach Darstellung der Zufahrtsverhältnisse
29. ☐ 1-fach Angaben über Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung

**E. Zusätzliche Unterlagen für Vorhaben besonderer Art oder Nutzung**

30. ☐ 2-(3)-fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzungen
31. ☐ 3-fach Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen
32. ☐ 2-(3)-fach Betriebsbeschreibung
33. ☐ -fach Bauvorlagen nach Sonderbauverordnungen \_\_\_\_\_
34. ☐ -fach \_\_\_\_\_

**F. Sonstiges**

35. ☐ Weitere Ausfertigungen zu Nr.: \_\_\_\_\_ Unterlagen werden nachgereicht zu Nr.: \_\_\_\_\_
36. ☐ Vollmachtserklärung ☐ bei Bauherrengemeinschaft ☐ für Architekten
37. ☐ Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 des 2. BauStatG)
38. ☐ Ausfertigung der Bescheide zu Abschnitt V der Vorderseite
39. ☐ Nachweis der ☐ Bauvorlageberechtigung ☐ Berufshaftpflichtversicherung
40. ☐ \_\_\_\_\_

Unterschrift des Bauherrn, Datum

Unterschrift des Entwurfsverfassers, Datum

## Anlage 2

An untere Bauaufsichtsbehörde

über die Gemeinde

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Eingangsvermerk der Gemeinde            |
| Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde |
| Aktenzeichen                            |

**Antrag auf Abbruchgenehmigung**☐**Vereinfachtes Genehmigungsverfahren**

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Angaben zu den Ziffern VI und VIII nicht erforderlich.

I

Bauherr/Vertreter Bauherren-Gemeinschaft

Entwurfsverfasser

Abbruchunternehmer

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Telefon

Telefon

Telefon

II

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung(en)

Flur(en)

Flurstück(e)

Eigentümer

III

**Genaue Bezeichnung des Abbruchvorhabens**Gebäudehöhe \_\_\_\_\_ m, Zahl der Geschosse \_\_\_\_\_, Brutto-Rauminhalt \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

IV

**Bisherige Nutzung der abzubrechenden Anlage**

Zahl der Wohnungen \_\_\_\_\_

V

**Bindungen für die Beurteilung**

Bescheid vom \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Prüfvermerke \_\_\_\_\_

☐

Vorbescheid

☐

Baulast

☐

Wohnungsrechtliche Genehmigung

☐

Befreiungsbescheid

☐

Denkmalrechtliche Erlaubnis

☐

Sonstiges

VI

**Beschreibung der Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion**

(z. B. statisches System, Wand- und Deckenbauart, Baustoffe)

**VII Darstellung des  
Abbruchvorganges**  
(z. B. Abtragen, Abgreifen,  
Einschlagen, Eindrücken,  
Sprengen, Trennen)

Prüfvermerke

**Vorgesehene Geräte**

**Abbruchtiefe**  
(z. B. Keller,  
Fundamenttiefe)

**Art und Verbleib  
des Abbruchmaterials**

**Art und Beseitigung  
gefährlicher Stoffe**

**Herrichtung des  
Grundstückes**

**VIII Vorkehrungen gegen  
unkontrollierten Einsturz**

**Sicherung der  
Baustelle**

**Abgrenzung der  
Gefahrenzone**

**Maßnahmen gegen  
Belästigung durch  
Staub und Lärm**

**IX Gewährleistung der  
Standsicherheit an-  
grenzender bzw. benach-  
barter Anlagen**

☐ Nachweis ist beigelegt

**Sicherung der Trag-  
fähigkeit des benachbar-  
ten Baugrundes**

☐ Nachweis ist beigelegt

**X Sonstige Angaben und  
Hinweise, die für die Be-  
urteilung des Abbruchvor-  
habens notwendig sind**  
(z. B. Grunddienstbarkeiten  
für Versorgungsleitungen)

**XI Ergänzung  
vorstehender Angaben**  
(z. B. durch Lageplan,  
Fotos, Zeichnungen)

Unterschrift des Bauherrn, Datum

Unterschrift des Entwurfsverfassers, Datum

## Anlage 3

# Baubeschreibung zum Bauantrag vom als Ergänzung zum Lageplan und zu den Bauzeichnungen bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 6-9, 11-13 und 16 nicht erforderlich. Für gewerbliche Vorhaben ist eine zusätzliche Baubeschreibung (Betriebsbeschreibung) beizufügen!

Bauherr

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung(en)

Flur(en)

Flurstück(e)

Prüfvermerke

## 1 Bezeichnung des Vorhabens

## 2 Nähere Erläuterung der Nutzung

☐ Betriebsbeschreibung ist  
beigefügt

## 3 Grundstücksbeschaffenheit, bisherige Nutzung geschützter Baumbestand

Verbleib des Mutterbodens

Lage des Grundstücks  
in besonderen Bereichen

☐ Naturschutz  
☐ Landschaftsschutz  
☐ Satzungen:  
☐ Leitungstrassen:

☐ Wasserschutz  
☐ Lärmschutz

Denkmalschutz

☐ Denkmalbereich  
☐ Baudenkmal  
☐ Bodendenkmal

☐ auf dem Grundstück  
☐ Entfernung vom Grundstück  
m

## 4 Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Verkehrs- fläche

☐ Bundesstraße Nr.  
☐ Landesstraße Nr.  
☐ Kreisstraße Nr.  
☐ Gemeindestraße  
☐ sonstige öffentliche Straße

☐ unmittelbar angrenzend  
☐ über anderes Grundstück  
☐ öffentlich-rechtlich gesichert  
☐ befahrbar  
☐ Befahrbarkeit  
gesichert ab

Trinkwasserversorgung

☐ zentrale Wasserversorgung  
☐ Brunnen

☐ vorhanden  
☐ fertiggestellt  
bis zum

Grundstücksentwässerung

☐ öffentl. Sammelkanalisation  
☐ Kleinkläranlage  
☐ sonstige Anlage, Art

☐ vorhanden  
☐ fertiggestellt  
bis zum

Löschwasserversorgung,  
Art und Entfernung  
zur Entnahmestelle

## 5 Besonderheiten der Bau- stelleneinrichtung und des Bauablaufs (z.B. Sicherheitsvorkehrungen, Bauzaun, Schutz vorhandener Bäume, Unterfangungen, Abbruchvorgänge, Taktverfahren)

Verbleib des  
Abbruchmaterials

## Baubeschreibung Blatt 2

Bauherr

Bauantrag vom

**6** Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

Prüfvermerke

**7** Schallschutz

☐ Nachweise sind beigelegt

**8** Brandverhalten der Bauteile, besondere Brandschutzabschlüsse

☐ Gutachten ist beigelegt

☐ Nachweise sind beigelegt

**9** Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Brandschutz

☐ Handfeuerlöscher  
☐ Wandhydrant  
☐ trockene Steigleitung  
☐ nasse Steigleitung  
☐ Sprinkleranlage

☐ Rauchabzüge  
☐ Rauchmelder  
☐ Feuermelder  
☐ Blitzschutzanlagen

**10** Angaben zur Beheizung und Brennstofflagerung

Gesamt-Nennwärmeleistung kW

☐ Einzelfeuerstätten  
☐ Außenwandfeuerstätten  
☐ Stockwerksheizung  
☐ Sonstiges

☐ Zentralheizung  
☐ Wärmepumpe

☐ fester Brennstoff  
☐ Heizöl  
☐ Elektrizität  
☐ Sonstiges

Liter

☐ Gas  
☐ Flüssiggas  
☐ Fernwärme

m³

☐ Heizraum  
☐ Aufstellungsraum  
☐ Sonstiger Raum

☐ Lagerraum

**11** Lüftung

☐ natürliche Lüftung für  
☐ Schwerkraftlüftung für  
☐ Mechanische Lüftung für  
☐ Klimaanlage für

Ausführungsart

Brandschutz

☐ Bauvorlagen gemäß Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind beigelegt

☐ Nachweise sind beigelegt

**12** Besondere Einrichtungen  
 (z. B. Aufzüge, Müllabwurf-  
 anlagen, Wasserdruck-  
 erhöhungsanlagen,  
 Ersatzstromanlagen)

**Baubeschreibung Blatt 3**

Bauherr

Bauantrag vom

Prüfvermerk

- 13** Bauliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern

- 14** Äußere Gestaltung (Werkstoffe und Farben)

Wände

Dachflächen und Dachaufbauten

Türen und Fenster

- 15** Anzahl der Stellplätze

in Garagen +

im Freien =

insgesamt auf dem Baugrundstück

in Garagen +

im Freien =

Baulast auf fremdem Grundstück

+

durch Ablösung

Zusammen \_\_\_\_\_

Befestigung,  
Gestaltung und Eingrünung  
- der Zufahrten  
- der Stellplätze im Freien

- 16** Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)

- 17** Zufahrten und Bewegungsfelder für die Feuerwehr (Art, Befestigung, Tragfähigkeit)

- 18** Standplatz für Abfall(Müll-)behälter (Art, Befestigung, Sichtschutz)

☐ innerhalb des Gebäudes☐ im Freien

- 19** Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen

- 20** Sonstige Außenanlagen z. B. Grundstückseinfriedung (Material, Maße, Farben)

- 21** Sonstiges

Entwurfsverfasser (Anschrift, Datum, Unterschrift)

Fachplaner (Anschrift, Datum, Unterschrift)

# **Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom** **- zusätzliche Baubeschreibung für die Errichtung,** **Änderung oder Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen**



Bauherr

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung(en)

Flur(en)

Flurstück(e)

**1** Art des Betriebes  
oder der Anlage

Prüfvermerke

Erzeugnisse

Rohstoffe, Materialien,  
Betriebsstoffe,  
Reststoffe

Arbeitsabläufe

☐ Arbeitsablaufplan  
ist beigelegt

Maschinen, Apparate,  
Fördereinrichtungen

☐ Maschinenaufstellungs-  
plan ist beigelegt

**2** Betriebszeit  
An Werktagen von bis Uhr; Zahl der Schichten

An Sonn- und Feiertagen von bis Uhr; Zahl der Schichten

**3** Zahl der Beschäftigten

| männlich                        |                | weiblich      |                | Insges. |
|---------------------------------|----------------|---------------|----------------|---------|
| über 18 Jahre                   | unter 18 Jahre | über 18 Jahre | unter 18 Jahre |         |
| Im bestehenden Betrieb          |                |               |                |         |
| davon in der stärksten Schicht  |                |               |                |         |
| nach Durchführung des Vorhabens |                |               |                |         |
| davon in der stärksten Schicht  |                |               |                |         |

## Betriebsbeschreibung Blatt 2

Bauherr

Baubtrag vom

| 4 | Arbeitsräume<br>Besondere Einwirkungen<br>und Gefahren                                                                                           | Art und Ursache        | Bezeichnung<br>des<br>Raumes | Schutzvorkehrungen              | Prüfvermerke   |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------|
|   | Gesundheitlich unzu-<br>trägliche Temperaturen,<br>Wärmestrahlung                                                                                |                        |                              |                                 |                |
|   | Gase, Dämpfe, Nebel oder<br>Stäube                                                                                                               |                        |                              |                                 |                |
|   | Gefährliche Stoffe<br>(z. B. feuer- oder<br>explosionsgefährliche, giftige<br>ätzende Stoffe)                                                    |                        |                              |                                 |                |
|   | Lärm                                                                                                                                             |                        |                              |                                 |                |
|   | Sonstige Gesundheits- und<br>Unfallgefahren<br>(z. B. mechanische<br>Schwingungen, elektro-<br>statische Aufladung, ionisie-<br>rende Strahlung) |                        |                              |                                 |                |
| 5 | Sozialräume                                                                                                                                      | im bestehenden Betrieb |                              | nach Durchführung des Vorhabens |                |
|   | Pausenräume                                                                                                                                      | m <sup>2</sup>         | Plätze                       | m <sup>2</sup>                  | Plätze         |
|   | Sanitäräume                                                                                                                                      | m <sup>2</sup>         |                              | m <sup>2</sup>                  |                |
|   | Liegeräume für Frauen                                                                                                                            | Rauminhalt             | m <sup>3</sup>               | Rauminhalt                      | m <sup>3</sup> |
|   |                                                                                                                                                  | Zahl der Liegen        |                              | Zahl der Liegen                 |                |
|   | Umkleideräume                                                                                                                                    | für Männer             | für Frauen                   | für Männer                      | für Frauen     |
|   | Grundfläche                                                                                                                                      | m <sup>2</sup>         | m <sup>2</sup>               | m <sup>2</sup>                  | m <sup>2</sup> |
|   | Zahl der Kleiderablagen                                                                                                                          |                        |                              |                                 |                |
|   | Waschräume                                                                                                                                       | für Männer             | für Frauen                   | für Männer                      | für Frauen     |
|   | Zahl der Waschbecken                                                                                                                             |                        |                              |                                 |                |
|   | Zahl der Duschen                                                                                                                                 |                        |                              |                                 |                |
|   | Toilettenräume                                                                                                                                   | für Männer             | für Frauen                   | für Männer                      | für Frauen     |
|   | Zahl der Toiletten                                                                                                                               |                        |                              |                                 |                |
|   | Zahl der Bedürfnisstände                                                                                                                         |                        |                              |                                 |                |

**Betriebsbeschreibung Blatt 3**

Bauherr

Bauantrag vom

**6 Immissionsschutz**

Prüfvermerke

- 6.1 Luftverunreinigung**  
(z. B. durch Rauch, Ruß,  
Staub, Gase, Aerosole,  
Dämpfe, Geruchsstoffe)  
**Art der Verunreinigung**

**Lage der Emissions-  
öffnungen**  
(Grundriß- und Höhen-  
angaben)

**Maßnahmen zur Vermeidung  
schädlicher Luft-  
verunreinigungen**

- 6.2 Geräusche**  
(z. B. durch Anlagen, Tätig-  
keiten, Fahrzeugverkehr auf  
dem Grundstück)  
**Ursache, Dauer, Häufigkeit**

**Tageszeit**  
von - bis

**Nachtszeit**  
(22.00 - 6.00)  
von - bis

**Lage der Geräuschquellen**  
(Austrittsöffnungen,  
ggf. Richtungsangaben)

**Maßnahmen zur Vermeidung  
schädlicher Geräusche**

- 6.3 Erschütterungen,  
mechanische Schwingungen**

**Tageszeit**  
von - bis

**Nachtszeit**  
(22.00 - 6.00)  
von - bis

**Art, Ursache, Dauer und  
Häufigkeit**

**Lage der Erschütterungs-  
oder Schwingungsquellen**

**Maßnahmen zur Vermeidung  
schädlicher Erschütte-  
rungen oder Schwingungen**

**Betriebsbeschreibung Blatt 4**

Bauherr

Bauantrag vom

**6.4 Abfallstoffe**  
**Art, Menge pro Zeiteinheit**

Prüfvermerke

**Zwischenlagerung**  
**Art, Ort und Menge****Art der Beseitigung****6.5 Besonders zu behandelnde**  
**Abwässer**  
**Art, Menge pro Zeiteinheit****Art und Ort der Behandlung****Verbleib der Rückstände****7 Verfahren nach anderen**  
**Rechtsvorschriften**  
(z. B. Genehmigung, Erlaubnis,  
Eignungsfeststellung nach  
Wasser-, Gewerbe-,  
Immissionsschutzrecht)  
**Art des Verfahrens,**  
**Gegenstand, Antragsdatum**(Ergänzung zu Nr. V des  
Bauantrages)**Beschleid(e) vom**

durch

Abdruckzeichen

**8 Sonstige Angaben und**  
**Hinweise, die zur**  
**Beurteilung des Vorhabens**  
**notwendig sind****Entwurfsverfasser** (Anschrift, Datum, Unterschrift)**Fachplaner** (Anschrift, Datum, Unterschrift)

**Merkblatt  
für Bauherrn von Ein- und  
Zweifamilienhäusern**

Sehr geehrte Bauherrin,  
Sehr geehrter Bauherr,

die Landesbauordnung sieht für bestimmte Bauvorhaben Erleichterungen vor. Dies betrifft in erster Linie Ein- und Zweifamilienhäuser. Sofern sie eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Dieses ist „für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen“ in § 64 der Bauordnung geregelt. Ihr Entwurfsverfasser wird Ihnen sagen, was ein Gebäude „geringer Höhe“ ist und ob für Ihr Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Hierzu erhalten Sie folgende Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht durch die Bauaufsichtsbehörde findet in diesem Verfahren nicht statt. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen trägt der Entwurfsverfasser die Verantwortung. Daher müssen die zum Bauantrag gehörenden Bauvorlagen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der „bauvorlageberechtigt“ ist. Lassen Sie sich bitte auf jeden Fall von Ihrem Entwurfsverfasser nachweisen, daß er bauvorlageberechtigt und auch ausreichend berufshaftpflichtversichert ist. Ab 1. 1. 1986 besteht die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.
2. Im vereinfachten Verfahren wird über Ihren Antrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde entschieden, allerdings nur, wenn die in § 64 der Landesbauordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählen ein qualifizierter Bebauungsplan und die gesicherte Erschließung.
3. Ob ein Bebauungsplan vorliegt, erfahren Sie bei Amt, Dienststunden\*)  
Die gesicherte Erschließung ist durch Bescheinigungen nachzuweisen.  
Diese erhalten Sie
  - für die Lage Ihres Grundstücks an eine öffentliche Verkehrsfläche bei Amt, Dienststunden\*)
  - für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bei Amt, Dienststunden\*)
  - für die gesicherte Abwasserbeseitigung bei Amt, Dienststunden\*).
4. Auch ein Vorbescheid, der die Zulässigkeit des Vorhabens und die gesicherte Erschließung bestätigt, bewirkt die Bearbeitung Ihres Bauantrages innerhalb der Sechswochenfrist.
5. Die Sechswochenfrist entfällt, wenn in diesem Verfahren eine Befreiung von Bauvorschriften erforderlich ist. Im übrigen kann die Frist bis zu sechs Wochen verlängert werden, wenn noch andere Behörden zu beteiligen sind.  
Nach Fristablauf dürfen Sie jedoch noch nicht mit den Bauarbeiten beginnen. Sie müssen damit auf jeden Fall warten, bis die Baugenehmigung erteilt ist.
6. Die bautechnischen Nachweise brauchen nicht zusammen mit dem Bauantrag eingereicht zu werden. Der Standsicherheitsnachweis und - soweit erforderlich - ein Schallschutznachweis müssen der Bauaufsichtsbehörde jedoch spätestens bei Baubeginn vorliegen.
7. Vermag Ihr Entwurfsverfasser nicht auch die Nachweise über die Standsicherheit und den Schallschutz zu erstellen, müssen Sie hierfür einen Fachplaner beauftragen. Auch dieser muß ab 1. 1. 1986 ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. Sowohl Standsicherheits- als auch Schallschutznachweis müssen eine von Ihnen sowie dem Entwurfsverfasser oder dem Fachplaner unterschriebene Erklärung enthalten, daß sie zu dem genehmigten Gebäude gehören.
8. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden die Nachweise der Standsicherheit und des Schallschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft. Es wird Ihnen aber empfohlen, diese Nachweise durch einen anderen unabhängigen Sachverständigen - z. B. Prüflingenieur für Baustatik - prüfen zu lassen. Die Überprüfung erhöht die Sicherheit, daß die Nachweise keine Fehler enthalten.
9. Die Genehmigungsgebühr im vereinfachten Verfahren liegt um 25% unter dem sonst zu erhebenden Betrag.
10. Nach der Landesbauordnung brauchen Wohnungen in Zweifamilienhäusern gegeneinander und gegenüber fremden Räumen **nicht** abgeschlossen zu sein. Wollen Sie aber für Ihr Zweifamilienhaus Wohnungsbauförderungsmittel in Anspruch nehmen oder beabsichtigen Sie, das Gebäude in Wohnungseigentum aufzuteilen, muß jede der beiden Wohnungen eine in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und über jeweils einen eigenen Zugang verfügen. Wollen Sie nur die Grundsteuervergünstigung in Anspruch nehmen, gilt dies nicht, wenn eine der beiden Wohnungen von Ihnen bzw. einem Angehörigen genutzt wird (Familienheim).  
Die steuerliche Einheitsbewertung richtet sich nach den Grundsätzen des Bewertungsrechts. Ob das Wohngebäude eine oder zwei Wohnungen enthält und das Grundstück deshalb bewertungsrechtlich ein Einfamilienhaus oder ein Zweifamilienhaus ist, wird Ihnen Ihr Finanzamt erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

\*) nach örtlichen Gegebenheiten

## Anlage 6

## Prüfverzeichnis für das Kalenderjahr 19 .....

| Prüf-Nr. | Bezeichnung des Bauvorhabens         |         |         |                                 |             | Prüfauftrag |                        |                        |                                            |                                                                                                        |
|----------|--------------------------------------|---------|---------|---------------------------------|-------------|-------------|------------------------|------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | Gemeinde- und Grundstücksbezeichnung | Bauherr | Nutzung | Baustoff der tragenden Bauteile | Rohbausumme | von Behörde | Datum des Prüfvermerks | Anzahl der Zeichnungen | Seitenzahl des Standesicherheitsnachweises | Umfang                                                                                                 |
|          |                                      |         |         |                                 |             |             |                        |                        |                                            | <div>Prüfung des Schallschutzes</div> <div>ja - nein</div> <div>11</div>                               |
|          |                                      |         |         |                                 |             |             |                        |                        |                                            | <div>Prüfung der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile</div> <div>ja - nein</div> <div>12</div> |
| 1        | 2                                    | 3       | 4       | 5                               | 6           | 7           | 8                      | 9                      | 10                                         |                                                                                                        |

**Prüfbericht**

a) Betreff (Gemeinde, Straße, Hs.- bzw. Flur-Nr., Bauvorhaben, Bauherr, Entwurfsverfasser, Ersteller der Berechnung) Prüfnummer des Prüfverzeichnisses .....

.....

b) Prüfungsunterlagen (Art, Anzahl, Seiten): .....

.....

c) Lastannahmen: .....

.....

d) Baustoffe: .....

.....

e) Baugrund: .....

.....

f) Prüfergebnis

entweder:

Die Berechnungen und die dazugehörigen Zeichnungen sind – wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden – richtig und vollständig. Die beiliegenden Pläne des Entwurfsverfassers vom ..... stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.

oder:

Die Berechnungen und dazugehörigen Zeichnungen sind nicht richtig und nicht vollständig.

Begründung: .....

.....

Besonderheiten (z. B. Abweichungen von technischen Baubestimmungen): .....

.....

g) Sonstige Bemerkungen: .....

.....

.....

7129

**Unterrichtsausfall  
bei Smog-Alarm**

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 11. 1985 –  
I C 3.30–11/29–1631/85

1. Bei Smog-Alarm der Stufen 1 und 2 fällt der Unterricht an den öffentlichen Schulen im Smoggebiet aus. Wird der Smog-Alarm während der Unterrichtszeit bekanntgegeben, so ist der planmäßige Unterricht in der Regel zu Ende zu führen.

Schulen, die mit einem Wohnheim verbunden sind, und Schulen des Zweiten Bildungsweges können eigene Regelungen treffen.

Auch wenn der Unterricht wegen Smog ausfällt, sind die Lehrer verpflichtet, die Schule aufzusuchen, soweit ihre Anwesenheit aus dienstlichen Gründen (z.B. wegen einer Konferenz) angeordnet ist.

Den privaten Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

2. Nr. IV Buchstabe c des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers v. 10. 11. 1976 (SMBI. NW. 7129) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 1803.

**II.****Finanzminister****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Finanzministers v. 29. 11. 1985 –  
H 4623 – 106 II C BD

Der Dienstausweis Nr. 359 des Herrn Ministerialdirigenten Wolfgang Riotte, ausgestellt vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1985 S. 1803.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 59 v. 14. 11. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzugl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                | Seite |
|----------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>223</b>     | 27. 9. 1985 | Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen | 601   |

– MBl. NW. 1985 S. 1804.

**Nr. 60 v. 18. 11. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzugl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum        |                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>2022</b>    | 15. 10. 1985 | Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeslinik Düsseldorf                                                                                                                              | 608   |
| <b>2128</b>    | 15. 10. 1985 | Aufhebung der „Satzung über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern“                                                                                                           | 608   |
| <b>203013</b>  | 30. 9. 1985  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen                             | 608   |
| <b>600</b>     | 18. 10. 1985 | Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes                                                                                        | 609   |
| <b>83</b>      | 18. 10. 1985 | Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Opferentschädigungsgesetz                                                                                                                    | 609   |
|                | 17. 10. 1985 | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 19. Juni 1904 für die Kleinbahn von Werne über Stockum nach Ermelinghof                                                   | 610   |
|                |              | Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Ergänzung zur 4. Teilgenehmigung [Bescheid Nr. 7/4 (3) SNR] vom 3. Oktober 1985 für das Kernkraftwerk Kalkar; Datum der Bekanntmachung: 18. November 1985 | 610   |

– MBl. NW. 1985 S. 1804.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569